

Bundesbeschluss

betreffend

die Anrechnung von geleistetem Militärdienst bei der Bemessung des Militärflichtersatzes.

(Vom 18. Februar 1921.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 1920,

beschliesst:

Art. 1. Wehrpflichtige, welche nach mindestens acht Dienstjahren oder nach mehr als 250 Tagen Aktivdienst infolge sanitärischer Ausmusterung oder aus andern Gründen ersatzpflichtig werden, haben nur die Hälfte des für die betreffende Altersklasse festgesetzten Militärflichtersatzes zu leisten.

Art. 2. Als Dienstjahr zählt jedes Jahr, in welchem der Wehrpflichtige eine Schule oder einen Kurs bestanden oder den Militärbehörden während mehr als 6 Monaten zur Verfügung gestanden hat, in letzterem Falle auch dann, wenn ein Dienst versäumt worden ist.

Art. 3. Eine Verordnung des Bundesrates wird feststellen, was als Aktivdienst im Sinne dieses Beschlusses zu gelten hat.

Art. 4. Dieser Beschluss hat rückwirkende Kraft auf den 1. Januar 1921.

Art. 5. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Beschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Februar 1921.

Der Präsident: Dr. J. Baumann.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 18. Februar 1921.

Der Präsident: **Garbani-Nerini.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 18. Februar 1921.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 23. Februar 1921.

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 1921.

Bundesbeschluss betreffend die Anrechnung von geleistetem Militärdienst bei der Bemessung des Militärpflichtersatzes. (Vom 18. Februar 1921.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1921
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1921
Date	
Data	
Seite	247-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 027 850

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.